

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung für die Errichtung einer Deponie für Inertabfälle (DK 0-Abfälle) im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abgrabung nach Schieferthon im Gebiet der Stadt Bielefeld und Feststellung der UVP-Pflicht

Die **Stork Tongruben und Transportunternehmen GmbH, Neumannstr. 3, 32257 Bünde**, hat gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. der Deponieverordnung die Planfeststellung für die Erweiterung der Abgrabung nach Schieferthon und Wiederverfüllung mit Boden zu Rekultivierungszwecken sowie die Errichtung einer Deponie für Inertabfälle (DK 0-Abfälle) auf der nachstehenden Fläche im Stadtgebiet Bielefeld beantragt:

Stadtbezirk / Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Erweiterung
Jöllenneck	Jöllenneck	1	838 und 841 (je tw.)	8,6 ha

Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Im südlichen Teilbereich der genehmigten Abbaustätte sowie auf den südlichen Erweiterungsflächen wird die Errichtung einer Deponie für Inertabfälle (DK 0-Abfälle) beantragt, so dass eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung erforderlich ist.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (z. B. durch die Lage der Erweiterungsflächen im Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland) durch die Planfeststellung des beantragten Vorhabens zu erwarten sind, ist nach der notwendigen Prüfung des Einzelfalls (Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG) entschieden worden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ist der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen des Vorhabens) für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **24.06.2019 bis 23.07.2019** (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung, an folgenden Stellen aus:

Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 75 - 77, 33602 Bielefeld, Erdgeschoss, Zimmer 025 (Ansprechpartner: Herr Marek, Zi. 219, Tel. 05 21 / 51-63 02; Frau Philipps, Zi. 025, Tel. 05 21 / 51-33 59),

Bezirksamt Jöllenneck, Amtsstr. 13, 33739 Bielefeld, Zi. 13 (Ansprechpartner Frau Litzki, Tel. 05 21 / 51-37 43).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **05.08.2019** (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75 - 77, 33602 Bielefeld, Einwendungen gegen den Plan erheben. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort im Bezirksamt Jöllenneck zu den dort ausliegenden Unterlagen Einwendungen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks der Einwendenden / des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Gleichförmige Eingaben, die die Anforderungen des § 17 Abs. 1 VwVfG NRW nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Ferner bleiben gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt, als Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in einem gesonderten Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG. NRW. ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 12.06.2019

Stadt Bielefeld

gez. Clausen

Pit Clausen
Oberbürgermeister